



Ausweisung von

Naturschutzgebieten

Verfahrensbuch

Dezernat 53.3

Vorwort

In der Öffentlichkeit wird seit geraumer Zeit über Maßnahmen zur Steigerung der Effektivität und Effizienz der öffentlichen Verwaltung diskutiert. Angesichts ihrer tragenden Rolle bei der Abwicklung von zum Teil sehr komplexen Zulassungs- und Festsetzungsverfahren sind auch die Regierungspräsidien Gegenstand dieser Diskussion.

Wir haben die Debatte zum Anlass genommen, Möglichkeiten zur Optimierung der vom Regierungspräsidium Gießen zu führenden Verfahren auszuloten.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Regierungspräsidiums haben - unterstützt von Unternehmensberatern - den Ablauf zahlreicher Zulassungs- und Festsetzungsverfahren etwa aus den Bereichen Wirtschaft und Verkehr, Forsten und Naturschutz analysiert und dabei u.a. festgestellt, dass viele von den Betroffenen (Antragsteller, Nachbarn, Grundstückseigentümer, Verbände u.a.) über den Gang der Verfahren nur unzureichend informiert sind. Die oft durch diesen Umstand verursachten Verständnisschwierigkeiten sind vermeidbar.

Mit dem Ihnen überreichten Verfahrensbuch kommen wir unserer Aufgabe nach, Sie gezielt über die gesetzlichen Grundlagen und die einzelnen Anforderungen des Verfahrens zu unterrichten.

Darüber hinaus stellen wir Ihnen in diesem Buch das Verfahrenskonto vor, das wir eröffnen wollen. Es bietet für Betroffene und Interessierte die Möglichkeit sich jederzeit über den Stand des Verfahrens informieren.

Ferner wollen wir in Zukunft systematisch erfassen, wie Sie unsere Leistung bei der Betreuung Ihrer Anliegen beurteilen. Sinn und Zweck dieser Maßnahme und unsere Vorgehensweise erörtern wir in dieser Broschüre.

Schließlich erfahren Sie die Namen der für das Verfahren zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Eine Behörde wie ein Regierungspräsidium kann sich durchaus als Dienstleistungsunternehmen verstehen, die Antragsteller, Bürger, Verbände etc. als Kunden betrachtet.

In diesem Sinne möchten wir Sie zukünftig auch unter Einsatz betriebswirtschaftlicher Instrumente betreuen.

Unser Beitrag zur Diskussion der Effektivität und Effizienz der öffentlichen Verwaltung ist also ein sehr praktischer, den wir nicht als abschließend verstanden wissen wollen. Ihre Kritik, Anregungen und Hinweise sind uns Hilfe und Herausforderung zugleich, um auf dem beschriebenen Weg fortzufahren.

Inhaltsübersicht

1. DAS VERFAHREN ZUR AUSWEISUNG VON NATURSCHUTZGEBIETEN	4
1.1 SINN UND ZWECK DES VERFAHRENS	4
1.2 GESETZLICHE GRUNDLAGEN	5
1.3 ARTEN DES AUSWEISUNGSVERFAHRENS.....	7
2. DER VERFAHRENSABLAUF	8
2.1 STATION 0 - AUSWAHLENTSCHEIDUNG/SCHUTZWÜRDIGKEIT.....	8
2.2 STATION 1 - GRUNDLAGENERSTELLUNG.....	9
2.3 STATION 2 - ANHÖRUNGSVERFAHREN	10
2.4 STATION 3 - ENTSCHEIDUNG.....	12
2.5 ZEITLICHER ABLAUF	13
3. ZEITMANAGEMENT/VERFAHRENSKONTO	14
4. UNSER ANLIEGEN: KUNDENZUFRIEDENHEIT.....	15
5. IHRE ANSPRECHPARTNER IM REGIERUNGSPRÄSIDIUM.....	16

1. Das Verfahren zur Ausweisung von Naturschutzgebieten

1.1 Sinn und Zweck des Verfahrens

Ohne Natur geht es für uns Menschen nicht; ob wir wollen oder nicht, denn die Natur kommt ohne uns aus, wir aber nicht ohne sie. Wir brauchen das Wasser zum Leben, die Luft zum Atmen und wenn wir den Boden zerstören, worauf sollen wir dann stehen?

Die Natur hat uns gegenüber Rechte, wir haben der Natur gegenüber Pflichten. Bislang haben wir sie zu sehr vernachlässigt. Das Resultat: Natur und Umwelt droht der Kollaps. Die nahende Krise zu verdrängen, hilft nicht weiter. Wir müssen die Krise meistern.

Und Hessen handelt: In unserem Land sollen Ökologie und Ökonomie gleichberechtigte Partner werden. Denn wer die Umwelt erhält und schützt, sichert die Grundlagen für die wirtschaftliche Entwicklung und damit für die Zukunft.

Gemeinsam können wir es schaffen, unsere natürlichen Lebensgrundlagen, Boden, Wasser, Luft zu erhalten. Zusammen wird es uns gleichzeitig auch gelingen, die Lebensräume der verschiedenen Tier- und Pflanzenarten zu sichern und zu schützen und - womöglich - auszubauen.

Durch die in den letzten Jahrzehnten erfolgte Intensivierung der Bodenbewirtschaftung, durch die Technisierung der Landwirtschaft, aber auch durch unser verändertes Freizeit- und Konsumverhalten, schwindet die "Vielseitigkeit der Natur" in einem atemberaubenden, ja erschreckenden Tempo. Immer mehr heimische Tier- und Pflanzenarten unserer Kulturlandschaft sind in ihrem Bestand bedroht.

Die Sicherung von "Vorrangflächen für den Naturschutz" vor anderen Nutzungen kann durch die **Ausweisung von Naturschutzgebieten** erfolgen.

Die streng geschützten Bereiche der über das Land verteilten Naturschutzgebiete sollen Heimat und Zufluchtsort der vom Aussterben bedrohten Arten und Kernzellen des landesweit geplanten Biotopverbundes sein. Sie sind auch wichtige Trittsteine für wandernde Arten, insbesondere für die Zugvögel.

1.2 Gesetzliche Grundlagen

Die Ausweisung eines Naturschutzgebietes stellt in Hessen den schärfsten und intensivsten Schutz für ein Gebiet dar. Der Naturschutz dominiert hier alle anderen Nutzungen, bis hin zu deren völliger Aufgabe, sofern dies zur Erreichung des Schutzzieles erforderlich ist.

Als Rechtsgrundlage sind insbesondere der § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), sowie der § 12 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) zu nennen, die nachfolgend auszugsweise im Wortlaut wiedergegeben sind:

§ 23 BNatSchG – Naturschutzgebiete

(1) Naturschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

- 1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,***
- 2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder***
- 3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.***

(2) Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Soweit es der Schutzzweck erlaubt, können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.

§ 12 HAGBNatSchG – Erklärung zum geschützten Teil von Natur und Landschaft nach Kapitel 4 des Bundesnaturschutzgesetzes, Sicherstellung

(1) Die Erklärung von Naturschutzgebieten, Nationalparks und Nationalen Naturmonumenten, Landschaftsschutzgebieten, Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen im Außenbereich nach den §§ 23, 24, 26, 28 oder § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie von Natura-2000-Gebieten nach § 14 Abs. 2 erfolgt durch Rechtsverordnung. Die Rechtsverordnung kann mehrere Schutzgegenstände umfassen. Die Erklärung von geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 29 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile erfolgt durch Satzung.

(2) *Zuständig für den Erlass von Rechtsverordnungen über*

- 1. *Nationalparke und Nationale Naturmonumente sowie über Natura-2000-Gebiete nach § 14 Abs. 2 ist die Landesregierung,***
- 2. *Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete ist die obere Naturschutzbehörde,***
- 3. *Naturschutzgebiete bis zu einer Größe von 5 ha, geschützte Landschaftsbestandteile im Außenbereich und Naturdenkmale ist die untere Naturschutzbehörde; dies gilt nicht für Natura-2000-Gebiete; die Ausweisung erfolgt im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.***

Die Gemeinde ist zuständig für Satzungen über geschützte Landschaftsbestandteile innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

- (3) *Eigentümerinnen, Eigentümern und Nutzungsberechtigten von Flächen oder Objekten, die zum geschützten Teil von Natur und Landschaft erklärt werden sollen, sowie die betroffenen Träger öffentlicher Belange sind von dem Vorhaben in geeigneter Form zu unterrichten, bevor die Ausweisung erfolgt. Ihnen ist innerhalb angemessener Frist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Hinsichtlich der Satzungen nach Abs. 2 Satz 2 bleiben Vorschriften über eine weitergehende Beteiligung nach kommunalem Satzungsrecht unberührt. Die oberste Naturschutzbehörde kann in den Fällen des Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 die oberen Naturschutzbehörden mit der Durchführung des Anhörungsverfahrens beauftragen.***

Schutzgegenstand ist immer eine Fläche, die eindeutig abgegrenzt wird.

Der Schutzzweck wird durch § 23 Bundesnaturschutzgesetz festgelegt. Es reicht aus, wenn eines der drei formulierten Kriterien erfüllt ist.

In der Naturschutzgebietsverordnung werden Maßnahmen festgeschrieben, die zur Erreichung des Schutzzweckes und damit zur Erhaltung des Schutzgegenstandes notwendig sind.

Die Ausweisung eines Naturschutzgebietes endet mit dem Erlass einer Rechtsverordnung.

Zuständige Behörde für die Durchführung des Ausweisungsverfahrens und den Erlass der Schutzgebietsverordnung ist das Regierungspräsidium als obere Naturschutzbehörde nach Maßgabe der o.g. Vorschriften.

Diese Aufgaben werden im Regierungspräsidium von uns, dem Dezernat 53.3, wahrgenommen.

1.3 Arten des Ausweisungsverfahrens

Neben dem eigentlichen Ausweisungsverfahren (endgültige Ausweisung als Naturschutzschutzgebiet) gibt es noch das Instrument der **einstweiligen Sicherstellung von Schutzgebieten** gemäß § 12 Abs. 5 Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 22 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz.

Die einstweilige Sicherstellung eines Naturschutzgebietes ist dann möglich und erforderlich, wenn vor Abschluss des eigentlichen Ausweisungsverfahrens Entwicklungen zu befürchten sind, die die Schutzfläche nachteilig verändern bzw. den Schutzwert beeinträchtigen (z. B. Umbruch von Grünland, Intensivierung der Nutzung).

Die Sicherstellungsdauer beträgt **zwei Jahre**, sie kann einmalig um zwei Jahre verlängert werden.

Sinn des Verfahrens ist der möglichst umgehende Schutz.

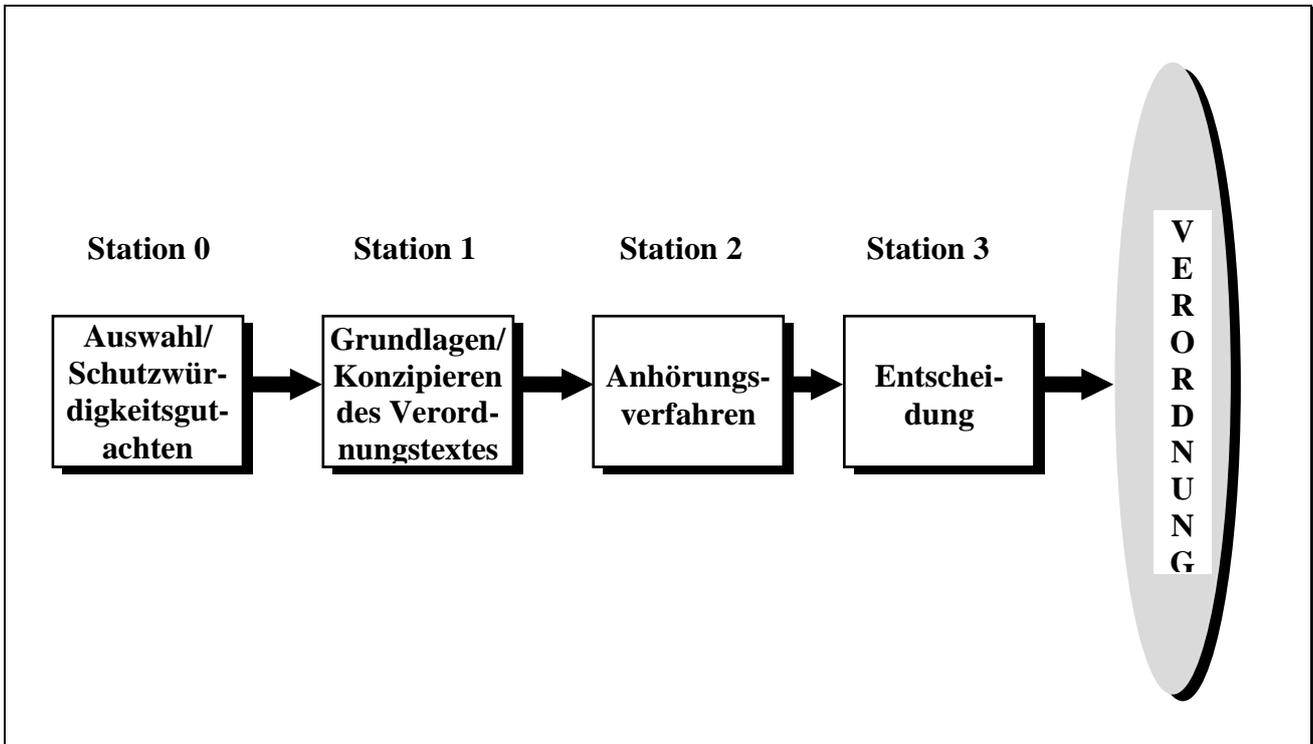
Deshalb ist es mit dem rechtsstaatlichen Grundsätzen vereinbar, dass weder eine Eigentümeranhörung noch eine Behördenbeteiligung erfolgt. Beides wird im Rahmen des Ausweisungsverfahrens nachgeholt.

Es erfolgt lediglich die Beteiligung der Naturschutzverbände nach § 63 Abs. 2 S. 1 Bundesnaturschutzgesetz.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten werden **nach** erfolgter Sicherstellung informiert.

2. Der Verfahrensablauf

Zum besseren Überblick stellen wir den Verfahrensablauf schematisch dar:



Die einzelnen Stationen werden in den folgenden Abschnitten näher erläutert:

- Station 0 in Nummer 2.1
- Station 1 in Nummer 2.2
- Station 2 in Nummer 2.3
- Station 3 in Nummer 2.4

2.1 Station 0 - Auswahlentscheidung/Schutzwürdigkeit

Grundsätzlich kann jede Bürgerin/jeder Bürger die Ausweisung eines Naturschutzgebietes beantragen.

Die obere Naturschutzbehörde überprüft, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen vorliegen und eine Gefährdung des Gebietes zu befürchten ist. Bevor sie jedoch zu ordnungsrechtlichen Mitteln zur Durchführung des Naturschutzrechts greift, prüft sie eingehend, ob der beabsichtigte Zweck nicht auf vertraglichem Wege zu erreichen ist (**Vorrang des Vertragsnaturschutzes gemäß § 3 Abs. 1 Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz**).

Zumeist stützt sich die Auswahl von Flächen auf Daten, die im Auftrag des Landes Hessen erhoben werden. Schutzwürdige Gebiete werden u. a. im Rahmen der Biotopkartierung planmäßig erfasst.

Nachdem die Auswahl des Gebietes erfolgt ist, werden behördenunabhängige Wissenschaftler mit der Erstellung eines Schutzwürdigkeitsgutachtens beauftragt.

Die Gutachter untersuchen die ausgewählte Fläche zumeist während der Dauer einer Vegetationsperiode (Frühling bis Herbst). Sie kartieren die vorhandenen Pflanzen und Tiere.

Ist das Ergebnis der Überprüfung positiv, enthält das Gutachten auch Aussagen zum Schutzziel, zur Gebietsabgrenzung, zur Schutzbedürftigkeit und über Nutzungsbeschränkungen, die notwendig sind, um das angestrebte Schutzziel zu erreichen.

2.2 Station 1 - Grundlagenerstellung

Die vorläufige Abgrenzung des Gebietes wird durch die Mitarbeiter/-innen des verfahrensführenden Dezernats 53.3 vor Ort vorgenommen.

Dabei wird das Gebiet je nach örtlicher Gegebenheit, durch in der Landschaft erkennbare **und** auf der Karte darstellbare Strukturen, abgegrenzt. Aus Gründen der Rechtssicherheit dienen in der Regel Flurstücksgrenzen insbesondere entlang von Straßen, Wegen oder Gräben als Begrenzung.

Nachdem die Abgrenzung des Gebietes feststeht, werden die Eigentümer der betroffenen Grundstücke und sonstige Betroffene ermittelt.

Neben den Kataster- und Grundbuchämtern werden auch die Gemeinden und Städte angeschrieben. Trotzdem kann es immer wieder vorkommen, dass die Adressen von Eigentümern aufgrund unvollständiger Angaben bei o. g. Ämtern nicht ermittelt werden können.

Ein Verordnungstext wird konzipiert und die Abgrenzungs- und Übersichtskarte erstellt.

2.3 Station 2 - Anhörungsverfahren

Behördenbeteiligung

Der Verordnungsentwurf mit dem erforderlichen Kartenmaterial wird in der Regel folgenden **Trägern öffentlicher Belange** zur Stellungnahme zugeleitet:

Externe Behörden

Gemeindevorstand/Magistrat	Staatliche Vogelschutzwarte
Hess. Landesamt für Umwelt und Geologie	Hess. Landesamt für Denkmalpflege
Hess. Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen	Hess. Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
Kreisausschuss des Landkreises (bei kreisfreien Städten der Magistrat): <ul style="list-style-type: none"> • Amt für den ländlichen Raum • Untere Naturschutzbehörde • Untere Jagdbehörde • Untere Wasserbehörde 	Hessen Forst: <ul style="list-style-type: none"> • „Forstamt“ • „FENA“ • Landesbetriebsleitung
Wehrbereichsverwaltung West	Eisenbahn-Bundesamt
Amt für Straßen und Verkehrswesen	Amt für Bodenmanagement
Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

Zur Stellungnahme werden ferner aufgefordert:

RP-interne Fachdezernate

Dezernat 22 – Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Brandschutz, Katastrophenschutz, Rettungsdienst, Zivile Verteidigung, Vormerkstelle des Landes	Dezernat 51.1 – Landwirtschaft, Marktstruktur
Dezernat 31 – Regionalplanung, Raumordnung, Geschäftsführung der Regionalversammlung, Wirtschaft	Dezernat 53.1 – Forsten und Naturschutz I (Forsten, Eingriffs- und Ausgleichsregelung, Umweltfolgenabschätzung)
Abteilung IV – Umwelt; alle Dezernate	Dezernat 53.2 – Naturschutz II (Landschaftsplanung, Naturschutzdaten, Artenschutz, Fischerei, Rechtsangelegenheiten der Abt. V)

Außerdem werden die **gemäß § 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz in Verbindung mit § 63 Bundesnaturschutzgesetz** genannten **Verbände** beteiligt:

Naturschutzbund Deutschland e.V.	Deutscher Gebirgs- und Wanderverein e.V.
Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V.	Landesjagdverband Hessen e.V.
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V.	Verband Hessischer Fischer e.V.
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.	Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen e.V.

Des Weiteren sind oft folgende Stellen oder Einrichtungen **zu beteiligen**:

Deutsche Bahn Immobilien, Energie GmbH	Deutsche Telekom AG
Deutsche Post Bauen GmbH	Industrie- und Handelskammer
Hessischer Grundbesitzerverband	RWE AG
Hessischer Städtetag	Landessportbund Hessen
Hessischer Städte- und Gemeindebund	Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer in Hessen e.V.
Hessischer Bauernverband	Hessischer Waldbesitzerverband
Natursteinindustrie Hessen und Thüringen e.V.	Vereinigung der Hessischen Unternehmervverbände
Ökologischer Jagdverein	Bundesverband Steine und Erden e.V.
Bundesverband Keramischer Rohstoffe e.V.	

Den beteiligten Behörden, Verbänden und sonstigen Stellen räumen wir eine angemessene Frist für die Abgabe ihrer Stellungnahme ein.

Beteiligung Betroffener und Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der Flächen, die als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden sollen, erhalten den Verordnungsentwurf mit Karten zur Stellungnahme zugesandt oder werden durch öffentliche Bekanntmachung von dem Vorhaben informiert.

Im Fall der öffentlichen Bekanntmachung werden die Gemeinden, in denen Teilflächen des zukünftigen Naturschutzgebietes liegen, gebeten, den Verordnungsentwurf und die Abgrenzungskarten öffentlich auszulegen.

Die Auslegung wird ortsüblich bekanntgemacht (im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinden und/oder in örtlich verbreiteten Tageszeitungen) und dauert einen Monat.

Während dieser Zeit können die jeweiligen Eigentümer, die Nutzungsberechtigten und alle sonst betroffenen Bürger die Unterlagen einsehen.

Anregungen und Bedenken können uns, Dezernat 53.3 -obere Naturschutzbehörde-, schriftlich mitgeteilt werden.

Nach Ablauf der Anhörungsfrist führen wir in der Regel einen Erörterungstermin mit den Trägern öffentlicher Belange, den Verbänden und Betroffenen durch, in dem die Stellungnahmen, Einwände, Anregungen etc. diskutiert werden mit dem Ziel, den verschiedenen fachlichen und privaten Belangen möglichst umfassend Rechnung zu tragen.

Dieser Termin (bzw. das Ergebnisprotokoll) dient gleichzeitig der Beantwortung der eingegangenen Stellungnahmen.

Findet kein Erörterungstermin statt, werden die Stellungnahmen, Einwände, Anregungen etc. nach Ablauf der Anhörungsfrist einzeln beantwortet. Falls erforderlich, führen wir zusätzliche Informationstermine durch.

2.4 Station 3 - Entscheidung

Die vorgetragenen Belange der Eigentümer, Nutzungsberechtigten, Naturschutzverbände und Träger öffentlicher Belange werden vom Fachdezernat 53.3 abgewogen und fließen entsprechend dem Abwägungsergebnis in den endgültigen Verordnungstext ein.

Die Unterschutzstellung eines Gebietes erfolgt durch Erlass dieser Rechtsverordnung.

Die Rechtsverordnung besteht für alle Naturschutzgebiete aus:

- einer Präambel, in der die gesetzlichen Grundlagen mit Fundstellen aufgeführt sind
- der Beschreibung der geographischen Lage (Gemarkung, Stadt/Gemeinde, Landkreis) und der Größe des Gebietes sowie dem Hinweis, dass der Verordnung Karten beigelegt sind, aus denen die Abgrenzung des Gebietes hervorgeht
- der Beschreibung des Schutzzweckes
- der Aufzählung von Verboten, die zur Erreichung bzw. Erhaltung des Schutzzweckes erforderlich sind
- Regelungen, die von den Verboten ausgenommen werden (z.B. Unterhaltung von Versorgungseinrichtungen etc.)
- sowie einem entsprechenden Paragraphen, der Verstöße gegen Verbote der Schutzgebietsverordnung als Ordnungswidrigkeiten ausweist.

Die Abgrenzungs- und Übersichtskarte wird Bestandteil der Verordnung.

Der überarbeitete Verordnungstext wird vom Regierungspräsidenten unterzeichnet und dem Staatsanzeiger des Landes Hessen zur Veröffentlichung zugeleitet.

Durch diese Veröffentlichung erlangt die Verordnung Rechtskraft.

Die Eigentümer werden über die Rechtskraft der Naturschutzgebietsverordnung informiert und erhalten neben dem Verordnungstext auch einen Antrag auf Entschädigung für mögliche Nutzungsbeschränkungen.

Als Rechtsmittel gegen die Rechtsverordnung ist eine Normenkontrollklage beim Verwaltungsgerichtshof möglich - Überprüfung der Rechtmäßigkeit-

2.5 Zeitlicher Ablauf

Die Dauer eines Ausweisungsverfahrens ist vom Einzelfall abhängig (Größe des zur Ausweisung vorgesehenen Gebiets, Anzahl der betroffenen Kommunen, unterschiedliche Nutzungen etc.) und daher sehr unterschiedlich.

Die nachfolgend aufgeführten Zeiten sind daher als Bandbreite möglicher Laufzeiten zu betrachten.

<u>Station 0:</u>	<u>Dauer</u>
Auswahl/Festlegung des Gebietes	1 Woche
Schutzwürdigkeitsgutachten	42 Wochen
<u>Station 1:</u>	
Eigentümergebietsermittlung	bis zu 16 Wochen
Erstellen des Verordnungsentwurfs und der Karten	6-8 Wochen
<u>Station 2:</u>	
Anhörungsverfahren	14-20 Wochen
<u>Station 3:</u>	
Entscheidung Fertigung der Verordnung/Bekanntmachung	10-14 Wochen

3. Zeitmanagement/Verfahrenskonto

Zeit ist (häufig) Geld.

Um die Verfahren besser als bisher steuern zu können, wollen wir für jedes Ausweisungsverfahren ein sogenanntes **Verfahrenskonto** eröffnen, dem der beabsichtigte zeitliche Ablauf der Bearbeitung in jeder Verfahrensstation entnommen werden kann. Auf Wunsch können wir Ihnen mit einem Kontoauszug den aktuellen Stand des Verfahrens ausweisen.

Die folgende Abbildung zeigt das Muster eines solchen Kontoauszuges:

Bezeichnung	Soll-Termin	Ist-Termin
Schutzwürdigkeitsgutachten		
Ermittlung der Grundlagen		
Erstellung des Verordnungsentwurfs		
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange		
Beteiligung der Eigentümer		
Öffentliche Bekanntmachung		
Erörterungstermin		
Abschließende Entscheidung Erlass der Rechtsverordnung		

Wir können nicht für jedes Verfahren gewährleisten, dass der angestrebte zeitliche Ablauf auf den Monat genau einzuhalten ist.

So können etwa unvorhersehbarer Klärungsbedarf, Personalengpässe bei uns oder anderen beteiligten Behörden zu Verzögerungen führen.

Wir verstehen die Soll-Daten des Verfahrenskontos dennoch als eine Selbstverpflichtung, die wir im Interesse einer effizienten Aufgabenerfüllung beachten wollen.

4. Unser Anliegen: Kundenzufriedenheit

Unser Anliegen bei der Ausweisung von Naturschutzgebieten ist den Beteiligten (insbesondere den Eigentümern und Nutzungsberechtigten) die Notwendigkeit der Maßnahme sowie die einzelnen Verfahrensschritte transparent und verständlich zu machen.

Die Ausweisung von Naturschutzgebieten ist ein gesetzlicher Auftrag.

Wir bemühen uns, die Interessen der Betroffenen zu integrieren und gegenüber den öffentlich rechtlichen Belangen des Naturschutzes abzuwägen.

Wir sind bei unserer Entscheidung an Recht und Gesetz gebunden.

Unser Anliegen der Kundenzufriedenheit können wir folglich nicht durch die uneingeschränkte Berücksichtigung sämtlicher Interessen verfolgen.

Sie dürfen aber mit Fug und Recht eine kompetente und freundliche Beratung, eine umfassende und verständliche Information über den Verfahrensablauf sowie eine qualifizierte Entscheidung erwarten.

Wir möchten Ihre Erfahrungen mit uns auswerten, um bisher nicht erkannte Verbesserungs- und Beschleunigungsmöglichkeiten nutzen zu können.

Uns interessiert, wie Sie uns beurteilen!

Wir bitten Sie daher, uns aus Ihrer Sicht mögliche Verbesserungen, aber auch Kritikpunkte, mitzuteilen. (Selbstverständlich kann dies auch anonym erfolgen.)

5. Ihre Ansprechpartner im Regierungspräsidium

Das Regierungspräsidium Gießen ist für die fünf mittelhessischen Landkreise zuständig:

- **Gießen**
- **Lahn-Dill**
- **Marburg-Biedenkopf**
- **Vogelsberg**
- **Limburg-Weilburg**

Die Verfahren zur Ausweisung von Naturschutzgebieten führt das **Dezernat 53.3** durch. Sie erreichen uns in der Schanzenfeldstraße 12, 35578 Wetzlar.

Unsere Sprechzeiten:

- Montag - Donnerstag: 08.30 - 12.00 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr
- Freitag: 08.30 - 12.00 Uhr

Nach vorheriger Absprache können auch Termine außerhalb der o.g. Zeiten vereinbart werden

Ihre **Ansprechpartner** für die **Ausweisung und Pflege von Naturschutzgebieten** sind:

- **Herr Wolfgang Aumann Tel.: (0641) 303 – 5573**

für die folgenden **Gemeinden**

Bischoffen, Dillenburg, Driedorf, Herborn, Mittenaar, Siegbach und Sinn

- **Herr Franz Baier Tel.: (0641) 303 – 5574**

für die Gemeinden im **Landkreis Limburg-Weilburg** sowie Braunfels und Waldsolms

- **Frau Ulrike Brockerhoff Tel.: (0641) 303 – 5575**

für die folgenden **Gemeinden**

Biebental, Buseck, Fernwald, Gießen, Grünberg, Hungen, Lich, Linden, Pohlheim, Rabenau und Reiskirchen

- **Frau Gertrud Fuchs Tel.: (0641) 303 - 5584**

für die folgenden **Gemeinden**

Alsfeld, Antrifttal, Grebenau, Homberg/Ohm, Kirtorf, Lauterbach, Romrod, Schlitz, Schwalmtal, und Wartenberg

Herr Georg Granzer Tel.: (0641) 303 – 5581

für die folgenden **Gemeinden**

Allendorf (Lumda), Ebsdorfergrund, Frohnhausen, Lohra, Lollar, Staufenberg Weimar und Wettenberg

- **Herr Klaus Lindner Tel.: (0641) 303 – 5572**
für die folgenden **Gemeinden**
Feldatal, Freiensteinau, Gemünden (Felda), Grebenhain, Herbstein, Laubach,
Lautertal, Mücke, Schotten und Ulrichstein
- **Herr Karl-Heinz Möller Tel.: (0641) 303 – 5578**
für die folgenden **Gemeinden**
Angelburg, Bad Endbach, Biedenkopf, Breidenbach, Breitscheid, Dautphetal,
Dietzhöhlztal, Eschenburg, Gladenbach, Haiger, Münchhausen, Rauschenberg,
Steffenberg, Wetter und Wohratal
- **Frau Dr. Christine Pitzke-Widdig Tel.: (0641) 303 – 5585**
für die folgenden **Gemeinden**
Amöneburg, Cölbe, Kirchhain, Lahntal, Marburg, Stadtallendorf und Neustadt
- **Frau Kerstin Roth Tel.: (0641) 303 – 5587**
für die folgenden **Gemeinden**
Heuchelheim, Hüttenberg, Langgöns, Lahnau und Wetzlar
- **Frau Bettina Schulz-Faussi Tel.: (0641) 303 – 5571**
für die folgenden **Gemeinden**
Aßlar, Ehringshausen, Greifenstein, Hohenahr, Leun, Schöffengrund und Solms

Dezernatsleiter ist:

- **Herr Jürgen Busse Tel.: (0641) 303 – 5580**

Stellvertretender Dezernatsleiter ist:

- **Herr Franz Baier Tel.: (0641) 303 - 5574**